

Satzung des Vereins „Scharfte fördern e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Scharfte fördern e.V.". Er hat seinen Sitz in Köln. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist religiös und politisch neutral.
- 2.3 Zweck des Vereins ist die materielle und ideelle Förderung von Bildung und Erziehung am Deutzer Gymnasium Scharftestraße in Köln. Dies wird insbesondere umgesetzt, indem der Verein Lehr- und Arbeitsmittelschaffungen sowie schulbezogene Veranstaltungen unterstützt und bei nachgewiesener Notwendigkeit Beihilfen zu schulischen Zwecken gewährt. Sämtliche Maßnahmen des Vereins müssen den Unterricht und/oder das Gemeinschaftsleben des Deutzer Gymnasiums Scharftestraße unterstützen.
- 2.4 Zweck des Vereins ist ebenfalls die Förderung der Völkerverständigung, z.B. durch Unterstützung der Beziehungen zu Partnerschaftsschulen.
- 2.5 Bei sämtlichen finanziellen Unterstützungen ist vorrangig darauf zu achten, dass der Schulträger seiner Finanzierungspflicht nachkommt. Nur in schriftlich begründeten Ausnahmefällen kann von der Priorität der Schulträgerverpflichtung abgewichen werden.
- 2.6 Der Verein soll die Möglichkeit bieten, die Verbindung der Ehemaligen mit ihrer Schule aufrecht zu erhalten.
- 2.7 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Finanzierung

Zur Erfüllung seines Vereinszwecks ist der Verein auf Mitgliedsbeiträge, Spenden und öffentliche Zuschüsse angewiesen. Spendenquittungen können im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten ausgestellt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sowie sonstige Vereinigung werden, die sich dem Deutzer Gymnasium Scharftestraße verbunden fühlt und die Ziele des Vereins unterstützen will.
- 4.2 Die Mitgliedschaft ist durch eine Beitrittserklärung in Textform zu beantragen. Der Vorstand kann innerhalb eines Monats ab dem Eingang der Beitrittserklärung die Aufnahme als Mitglied schriftlich ablehnen.

- 4.3 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Auflösung der juristischen Person oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand ohne Einhaltung einer Frist mit Wirkung zum Ende des laufenden Geschäftsjahres. Ein Mitglied, das mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen trotz Mahnung nicht ausgleicht, kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Während des Zahlungsrückstands ruhen die Mitgliedschaftsrechte. Ein weiterer Grund für einen Ausschluss durch den Vorstand liegt vor, wenn ein Mitglied der Schule, dem Verein, seinem Ansehen oder Vermögen Schaden zufügt oder sonst den Vereinszwecken zuwiderhandelt. Die Ausschlussentscheidung ist dem oder der Betroffenen mit Begründung schriftlich mitzuteilen. Der oder die Betroffene kann gegen den Ausschluss Einspruch einlegen. Er ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über ihn wird auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden.

§ 5 Vergütung

Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem oder der Vorsitzenden,
- b) dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister oder der Schatzmeisterin,
- d) dem Schriftführer oder der Schriftführerin und
- e) bis zu drei Beisitzern oder Beisitzerinnen, von denen einer der Schulleiter bzw. die Schulleiterin oder sein / ihr Stellvertreter oder Stellvertreterin sein sollte.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Die Amtszeit endet mit der gemäß Satzung durchzuführenden ordentlichen Mitgliederversammlung im jeweiligen Wahljahr. Eine mehrfache Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder werden in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wahl erfolgt durch Handzeichen, sofern keine geheime Wahl beantragt wird. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, werden seine Funktionen bis zur Wahl bei der nächsten Mitgliederversammlung auf die anderen Vorstandsmitglieder übertragen, sofern eine kommissarische Besetzung bis zur nächsten Wahl nicht möglich ist. Der oder die Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein und setzt die Tagesordnung fest. Der Vorstand leitet den Verein und erledigt die laufenden Geschäfte. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Vorstandsbeschlüsse

sind in einer Niederschrift festzuhalten, die von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 8.1 Der Mitgliederversammlung obliegt die
- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands und des Kassenberichts des Schatzmeisters oder der Schatzmeisterin
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Wahl des Vorstands
 - e) Wahl der Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen
 - f) Festsetzung des Mitgliederbeitrags
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - h) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern nach eingelegtem Widerspruch
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- 8.2 In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- 8.3 Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens 25 % der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe der Gründe beantragen.
- 8.4 Der Vorstand lädt zur Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Sitzung ein, und zwar per E-Mail an die dem Verein bekanntgegebene Mailadressen der Mitglieder.
- 8.5 Der oder die Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.
- 8.6 Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden - abgesehen von § 9 und § 10 dieser Satzung - mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- 8.7 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten, die von dem oder der Vorsitzenden und dem Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

§ 9 Satzungsänderung

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen. Diese kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Viertel der erschienenen Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, vornehmlich für solche des Deutzer Gymnasiums Schaurtestraße, zu verwenden hat.